

GEBÜHRENSATZUNG
für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses
der Gemeinde Honigsee

inkl. der 1. Änderung vom 11.02.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 529) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) sowie § 5 der Benutzungssatzung des Dorfgemeinschaftshauses wird die folgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses gelten die im Folgenden geregelten Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

§ 3
Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren hat je nach Nutzungsgegenstand folgende Sätze:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Sitzungs- oder Schulungsraum ohne
Jugendraum und Küche (Eingang außen) | 45.- Euro |
| b) | Jugendraum mit Küche | 30,- Euro |

Für kombinierte Nutzungen der einzelnen Räume gelten die entsprechend ad-
dierten Gebühren.

2. Die Gemeinde hat das Dorfgemeinschaftshaus erstellt, um ein Höchstmaß an Unterstützung für Personen und Organisationen zu bieten, die in Honigsee an-
sässig sind und sich bürgerschaftlich-ehrenamtlich engagieren. Dieses bürger-
schaftlich-ehrenamtliche Engagement will sie fördern, indem sie das Haus für
diesbezügliche Aktivitäten (beispielsweise im sozialen, kulturellen, ökologischen
und sportlichen Bereich) gebührenfrei zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus sind Veranstaltungen der Gemeinde, deren Einrichtungen sowie
Organisationen, in denen die Gemeinde Mitglied ist, gebührenfrei.

Ebenfalls gebührenfrei sind Veranstaltungen von Wählergemeinschaften und Parteien, deren Aktivitäten laut Satzung allein auf Honigseer Gebiet bezogen sind.

3. Bei unter Punkt 2. genannten Veranstaltungen wird in den Monaten Oktober bis April ein Heizkostenzuschuss in Höhe von Euro 10.- erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn der Benutzung und wird bei Schlüsselübergabe in bar fällig.

§ 5

Berichtspflicht

Der Bürgermeister berichtet im Rahmen der Jahresrechnung über die Nutzung und das Gebührenaufkommen des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Honigsee vom 22.02.1983 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Honigsee, den 12.01.2006 (DS)

gez. Nicolaisen
Bürgermeister